

Die DVP im Juni 2023/Inhaltsverzeichnis

Jürgen Vable

Editorial – Über den Beruf „Minister/-in“ 211

Abhandlungen

Günter Haurand

Der Kommunalverfassungsstreit –
gerichtliche Klärung interner Streitigkeiten 213

Der Kommunalverfassungsstreit ist eine Unterform des sog. Organstreitverfahrens. Kennzeichen dieses gerichtlichen Verfahrens ist es, dass die Beteiligten nicht Träger von (Grund)Rechten im Außenverhältnis, sondern „nur“ Träger funktionaler Rechte innerhalb eines Verwaltungsträgers sind. Es geht also um Streitigkeiten innerhalb von Rechtsträgern, nicht um das Außenrechtsverhältnis des Trägers.

Auf diese Besonderheiten des Innenstreits wird im Rahmen der Sachurteilsvoraussetzungen eingegangen. Die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage unterscheidet sich aber beim Kommunalverfassungsstreit nicht grundlegend von sonstigen Klageverfahren der VwGO. Neben der Zulässigkeit einer Klage wird im Abschnitt über die Begründetheit auch auf typische Streitigkeiten innerhalb der Kommunalverwaltung eingegangen. Im folgenden Kapitel wird der einstweilige Rechtsschutz angesprochen, weil oftmals nur eine kurzfristige gerichtliche Klärung einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten kann. Abschließend erfolgt ein kurzer Blick auf die Kostenerstattung der Streitparteien.

Felix Koehl

Das Normenkontrollverfahren im Verwaltungsprozess –
Teil 2 219

Im Anschluss an Teil 1 der Darstellung in der DVP 5/2023, S. 169 ff., wird hier zunächst der Ablauf des gerichtlichen Normenkontrollverfahrens erläutert. Anschließend geht es um die Begründetheit des Normenkontrollantrags mit den Punkten „Richtiger Antragsgegner“ und „Verstoß gegen höherrangiges Recht“. Abschnitt F stellt die Entscheidungsformen des Gerichts dar, Abschnitt G erläutert sodann den einstweiligen Rechtsschutz im Normenkontrollverfahren.

Ralf Schmorleiz

TVöD – Abschluss der Tarifrunde 2023 224

An dieser Stelle werden die wesentlichen Ergebnisse der Tarifeinigung vom 22.4.2023 der Vertragsparteien für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) dargestellt. Tarifvertragsparteien sind die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Deutsche Beamtenbund und tarifunion (dbb).

Thomas Barthel/Pia Zeyn

„Smart Mobility am Beispiel der Stadt Lüneburg“ 226

Für die aktuelle Herausforderung des Klimawandels kann die Entwicklung der Smart Mobility ein interessanter Ansatz sein, um bspw. CO₂ einzusparen. Hierdurch kann Smart Mobility einen erheblichen Beitrag zur Mobilitätswende, d.h. dem Prozess zur Entstehung einer klimaneutralen Mobilität, leisten.

In diesem Artikel soll am Beispiel Lüneburgs untersucht werden, inwiefern bereits die Umsetzung von Smart Mobility erfolgreich stattfindet bzw. wie die Zukunft der Smart Mobility in Lüneburg aussehen kann. Insbesondere sind hierbei mögliche Handlungsempfehlungen für Lüneburg herauszustellen. Ziel ist es für die Stadt Lüneburg das neuartige Thema der Smart Mobility einzuordnen und im Weiteren Ideen und Anregungen für die weitere Umsetzung zu entwerfen.

Eva Lobbeck

Erfolgsfaktoren für eine gelungene Kommunale
Zusammenarbeit 236

Sich verändernde gesellschaftliche Anforderungen an kommunale Dienstleistungen, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, wie bspw. des Onlinezugangsgesetzes, eine zunehmend angespannte Haushaltslage, der demographische Wandel sowie immer weniger Fachkräfte für immer komplexere Verwaltungsaufgaben – vor diesen bedeutenden Herausforderungen stehen Kommunen gegenwärtig.

Eine Möglichkeit, langfristige Lösungen für diese Herausforderungen zu gestalten, liegt in der Kommunalen Zusammenarbeit. Dabei gilt es, die zahlreichen Faktoren, die den Erfolg einer dauerhaft gelingenden Kommunalen Zusammenarbeit fördern oder verhindern können, von Anfang an in den Blick zu nehmen.

Kurzinformationen und Splitter

Splitter – 50 Jahre KSZE 223

Fallbearbeitungen

Holger Weidemann

Das unerwünschte Mehrfamilienhaus 239

Gegenstand dieser Fallbearbeitung sind die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Baugenehmigung. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt auf der Zulässigkeit des Widerspruchs.

Rechtsprechung

Zum Begriff der Versammlung (hier: „gemischte Veranstaltung“)
(OVG Münster, Beschluss vom 15.7.2022 – 15 B 845/22) 246

Abschleppen eines falsch geparkten Kraftfahrzeugs
(VGH Mannheim, Urteil vom 24.2.2022 – 1 S 2283/20) 249

Ersatzvornahme bei Pkw mit laufendem Motor
(VG Düsseldorf, Urteil vom 13.9.2022 – 14 K 7125/21) 252

Die Schriftleitung

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:
www.mydvp.de